

## Vorlage-Nr. 14/803

öffentlich

**Datum:** 12.10.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 61  
**Bearbeitung:** Hr. Rohde

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.11.2015</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>03.11.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Richtlinien zum Programm "aktion5".**

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinie zum regionalen Programm "aktion5" des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf der Basis der Vorlage Nr. 14/803 zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A041.07.002	
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

## **Zusammenfassung:**

Seit September 1990 führen die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe regionale Arbeitsmarktprogramme zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch.

Die erfolgreiche Umsetzung des 6. Sonderprogramms mit dem Namen „aktion5“ umfasst die 5-jährige Laufzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 und hat ein Mittelvolumen von 40 Mio. EURO. Davon entfallen je 20 Mio. EURO auf das LVR- und das LWL-Integrationsamt. Das laufende Programm sowie die Richtlinie zu „aktion5“ wurden auf der Basis der Vorlage Nr. 13/2293 am 26.09.2012 vom LVR-Landschaftsausschuss beschlossen.

Das Programm „aktion5“ stellt einen Teil der Konzeption des „Budgets für Arbeit“ der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe dar. Dieses „Budget für Arbeit“ beinhaltet alle Unterstützungsleistungen der beiden Landschaftsverbände zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen und dem Gemeinsamen Unterricht sowie für WfbM-Abgängerinnen und -Abgänger.

Nach ca. 2,5-jähriger Erfahrung in der erfolgreichen Umsetzung des Programms „aktion5“ ist eine Änderung der Programmrichtlinien erforderlich, insbesondere um erfolgreiche Entwicklungen in der betrieblichen Ausbildung junger Menschen mit Schwerbehinderung weiter gezielt unterstützen zu können.

Aufgrund einer vom LWL-Integrationsamt im September 2015 vorgenommenen Änderung der Programmrichtlinie „aktion5“, um die Ausgleichsabgabe beim LWL-Integrationsamt zu entlasten, wird nun eine Trennung der Programmrichtlinien zu „aktion5“ zwischen den beiden Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vorgeschlagen. Die nun vorliegende Änderung der Programmrichtlinie zu „aktion5“ betrifft demnach nur das LVR-Integrationsamt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/803:**

### **1. Ausgangslage**

Seit September 1990 führen die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe regionale Arbeitsmarktprogramme zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch.

Die Programme „Aktion Integration I bis IV“, die den Zeitraum 1990 bis 2007 umfassten, wurden jeweils in enger Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Das bis zum 31.12.2012 unter dem Namen „aktion5“ durchgeführte 5. Programm wurde mit einem Gesamtmittelvolumen von 30 Mio. EURO alleine von den beiden Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe durchgeführt.

Aufgrund der hohen Akzeptanz und der erfolgreichen Durchführung des 5. Programms „aktion5“ wurde zum 01.01.2013 das Nachfolgeprogramm ebenfalls unter dem Namen „aktion5 – Ein regionales Programm der Integrationsämter des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ gestartet. Die Laufzeit des 6. Programms „aktion5“ beträgt 5 Jahre und umfasst ein Mittelvolumen von 40 Mio. EURO, die jeweils zur Hälfte von den beiden Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen werden.

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Programms „aktion5“ sind § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV und § 14 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sowie Abs. 3 SchwbAV.

Das Programm „aktion5“ bildet im Rahmen des Vorhabens „Budget für Arbeit“ einen Baustein, um den Übergang von (schwer-) behinderten Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen und aus dem Gemeinsamen Unterricht sowie Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie dem Land Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Bestandteile dieses „Budgets für Arbeit“ beim Landschaftsverband Rheinland sind:

- Das regionale Programm „aktion5“
- Das Modell „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“
- Das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“
- Das Programm „1.000 zusätzliche betriebsintegrierte Arbeitsplätze“
- Das Programm „Zuverdienst als Beschäftigungsmöglichkeit“
- Die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“

## **2. Ergebnisse und Erfahrungen mit dem laufenden Programm „aktion5“**

Das Programm „aktion5“ verfügt über 6 unterschiedliche Förderinstrumente, um die Vorbereitung und Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Werkstattwechslern sowie Menschen mit einer seelischen Behinderung gezielt unterstützen zu können. Darüber hinaus werden aus dem Programm „aktion5“ auch Menschen bzw. deren Arbeitgeber unterstützt, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung im Arbeitsleben besonders benachteiligt sind und die einen besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung aufweisen (§ 109 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Die Förderinstrumente von „aktion5“ sind:

- Einstellungsprämie – einmalige Prämie als Einstellungsanreiz an Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Neueinstellung einer schwerbehinderten Person der o.g. Zielgruppen,
- Ausbildungsprämie – einmalige Prämie als Einstellungsanreiz an Ausbildungsbetriebe beim Start einer betrieblichen Ausbildung einer schwerbehinderten Person der o.g. Zielgruppen,
- Laufende Leistungen an Arbeitgeber bei Einstellung eines Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) – laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleich an Arbeitgeber, die einen schwerbehinderten Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernehmen,
- Vorbereitungsbudget – individuelle Unterstützungsleistung an schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Arbeitgeber um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder betriebliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten oder zu begleiten,
- Integrationsbudget - individuelle Unterstützungsleistung an schwerbehinderte Menschen der anderen benannten Zielgruppen des Programms oder an Arbeitgeber um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder betriebliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten oder zu begleiten,
- Förderung innovativer Projekte – Bereitstellung von Fördermitteln für neue und innovative Projekte, die den Zielen und Grundsätzen der Programmrichtlinie entsprechen.

Bis zum 31.08.2015 wurden im Rahmen des laufenden Programms „aktion5“ folgende Förderungen bewilligt:

- Einstellungsprämie: 1.793 Förderungen
- Ausbildungsprämie: 87 Förderungen (+233 Förderungen - siehe 2.1)
- Laufende Leistungen beim Wechsel aus einer WfbM: 9 Förderungen (+426 Förderungen - siehe 2.2)
- Vorbereitungsbudget: 38 Förderungen (+27 Förderungen – siehe 2.1)
- Integrationsbudget: 85 Förderungen
- Förderung innovativer Projekte: 11 Projektförderungen

Durch diese Förderungen sind im Rahmen des laufenden Programms „aktion5“ bis zum 31.08.2015 5,2 Mio. EURO / 26% der Gesamtsumme von 20 Mio. EURO für die

Gesamtlaufzeit ausgezahlt bzw. knapp 7 Mio. EURO / 35% durch Bewilligungen gebunden worden.

## **2.1 Ausbildungsprämie / Vorbereitungs-/Integrationsbudget**

Zeitgleich zum aktuellen Programm „aktion5“ wurde in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zur Umsetzung des Bundesprogramms Initiative Inklusion, Handlungsfeld 2 „Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes unterzeichnet.

Darin ist vereinbart, dass die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für dieses Handlungsfeld des Bundesprogramms Initiative Inklusion die Umsetzung für NRW übernehmen. Aus diesem Handlungsfeld können für junge Menschen mit Schwerbehinderung und deren Ausbildungsbetriebe Maßnahmen zur Heranführung an betriebliche Ausbildung, ausbildungsbegleitende Maßnahmen sowie eine einmalige Ausbildungsprämie bewilligt werden. Diese vom Bund aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Fördermittel können für Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31.12.2015 beginnen, bewilligt werden, d.h. diese Fördermöglichkeit fällt zum Jahreswechsel 2015/2016 weg.

Da die Mittel des Programms „aktion5“ aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gegenüber überregionalen Bundesprogrammen aus dem Ausgleichsfonds nachrangig einzusetzen sind, wurden die Mittel des Handlungsfeldes 2 des Bundesprogramms Initiative Inklusion vorrangig für die Förderung eingesetzt.

Dementsprechend geringer fallen im Programm „aktion5“ die bewilligten Förderungen aus.

Aus dem Handlungsfeld 2 des Bundesprogramms Initiative Inklusion wurden bis zum 31.08.2015 233 Ausbildungsprämien sowie 27 heranführende oder ausbildungsbegleitende Budgets bewilligt.

## **2.2 Laufende Leistungen beim Wechsel aus einer WfbM**

Ebenso wie bei Maßnahmen zur Heranführung, Prämierung oder Begleitung von betrieblichen Ausbildungen junger Menschen mit Behinderung (2.1) wird die Förderung des Übergangs von Beschäftigten aus rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Ausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorrangig aus einem anderen LVR-Förderprogramm des „Budget für Arbeit“ („Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“) unterstützt – dies beeinflusst die Zahlen der bewilligten Förderung aus dem Programm „aktion5“, aus dem nur diejenigen Förderungen bewilligt werden, die nicht durch das andere vorrangig einzusetzende Programm „Übergang 500 Plus“ gefördert werden können.

„Übergang 500 Plus“ ist ein Baustein des „Budget für Arbeit“ der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Eingliederungshilfe. Das Programm hat eine 5-jährige Laufzeit (01.07.2011 bis 30.06.2016) und hat bislang 1.030 Personen beim Übergang von der

WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Von diesen konnten bis zum 31.08.2015 426 Personen (345 Männer und 81 Frauen) in sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

### **2.3 Förderung innovativer Projekte**

Im Rahmen der Förderung innovativer Projekte können Projekte und Modelle mit bis zu 100 TEURO gefördert werden, die für Zielgruppen des Programms „aktion5“ neue Wege oder Maßnahmen erforscht, entwickeln und erproben, um die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorzubereiten oder diese Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme zu erleichtern und die betriebliche Integration zu unterstützen.

Beispiele hierfür sind:

- Ejo – elektronischer Jobcoach. Entwicklung und Erprobung einer strukturierten, EDV-gestützten und mobil verfügbaren Arbeitshilfe in technischen Berufen für Personen mit kognitiven Einschränkungen, z.B. nach einem Schädel-Hirn-Trauma (Technische Universität Dortmund),
- Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekt Schiffsbau im LVR-APX (Vorlage Nr. 14/375),
- Forschungsprojekt „LVR-Budget für Arbeit“ von Frau Prof. Nebe und Frau Dr. Waldenburger ([www.budget-fuer-arbeit.lvr.de](http://www.budget-fuer-arbeit.lvr.de)).

## **3. Änderungen der Richtlinie „aktion5“**

Bislang galten die Förderrichtlinien zum Programm „aktion5“ für Nordrhein-Westfalen, d.h. beide Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben das Programm „aktion5“ auf Basis derselben Richtlinie umgesetzt.

### **3.1 LWL-Integrationsamt**

Im September 2015 haben die politischen Gremien des LWL auf Vorschlag des LWL-Integrationsamtes eine Änderung der „aktion5“-Richtlinie für den Landesteil Westfalen-Lippe mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen (LWL-Vorlage 14/0493). Hintergrund der Richtlinienänderung ist die Haushaltslage der Ausgleichsabgabe beim LWL-Integrationsamt.

Die wesentlichen Änderungen der „aktion5“-Richtlinie des LWL-Integrationsamtes sind:

- Beschränkung des förderfähigen, besonders betroffenen Personenkreises bei allen Leistungen aus „aktion5“,
- Beschränkung des förderfähigen Personenkreises bei der Einstellungsprämie auf Werkstattwechsler und Werkstattalternativ-Fälle (§ 1 und § 2),
- Reduzierung der Förderhöchstgrenze bei innovativen Projekten von 100 TEURO auf 75 TEURO (§ 7) mit gleichzeitigem Finanzierungsvorbehalt.

Mit diesen Änderungen soll erreicht werden, dass der Gesamtansatz von 20 Mio. EURO beim LWL-Integrationsamt bis zum Ende der Programmlaufzeit eingehalten werden kann.

### 3.2 LVR-Integrationsamt

Da die bislang beim LVR-Integrationsamt im Rahmen des Programms „aktion5“ verausgabten / gebundenen Finanzmittel nach ungefähr der Hälfte der Programmlaufzeit nur ca. 26% bzw. 35% der Gesamtmittel von 20 Mio. EURO umfassen, ist davon auszugehen, dass – selbst bei einer Steigerung der Fallzahlen und dem Wegfall der unter 2.1 dargestellten Fördermöglichkeit des Handlungsfeldes 2 der Initiative Inklusion sowie der Übernahme zukünftiger Förderanträge in diesem Bereich in das Programm „aktion5“ – der Mittelansatz von 20 Mio. EURO bis zum 31.12.2017 nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Daher wird vorgeschlagen, die LVR-Richtlinie des Programms „aktion5“ dahingehend zu ändern, die bisherige Förderung des Handlungsfeldes 2 der Initiative Inklusion bzw. die entsprechenden Fördervoraussetzungen dieses Handlungsfeldes vollständig in das Programm „aktion5“ zu integrieren.

Dies erfordert eine Änderung des förderfähigen Personenkreises innerhalb der „aktion5“-Richtlinie.

Bislang konnten durch das Programm „aktion5“ nur diejenigen Personen in Arbeit und Ausbildung gefördert werden, die anerkannt schwerbehindert gem. § 2 Abs. 2 SGB IX oder gleichgestellt gem. § 2 Abs. 3 SGB IX sind.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 der Initiative Inklusion konnten darüber hinaus jedoch auch junge behinderte Personen gefördert werden, die inhaltlich der Zielgruppe gem. § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX entsprechen und für den Zeitraum einer betrieblichen Ausbildung gem. § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt wurden. Konkret sind dies junge behinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, wie z.B. Schulabgängerinnen und -Abgänger, Werkstattwechsler sowie Personen mit einer geistigen, seelischen oder schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt (§ 109 Abs. 2 und 3 SGB IX), die aber noch keinen Grad der Behinderung beantragt und anerkannt haben.

Da insbesondere junge Menschen mit Behinderung, die inhaltlich der Zielgruppe des § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX entsprechen, häufig noch keinen Antrag auf formale Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften gestellt haben, aber auf Unterstützung vor und während einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme angewiesen sind, wird vorgeschlagen, den förderfähigen Personenkreis in der Richtlinie „aktion5“ um diese Zielgruppe zu erweitern.

Als positives Beispiel für die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens kann hier das erfolgreiche Ausbildungsprojekt „Fachpraktiker / -in Service in sozialen Einrichtungen“ des Katholischen Verbandes für Mädchen- und Frauensozialarbeit – IN VIA Köln e.V. genannt werden. In diesem Projekt sind seit Herbst 2014 11 junge Menschen mit Behinderung, die gem. § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, in verschiedenen sozialen Einrichtungen (Krankenhäuser, Seniorenwohnheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe) im Kammerbezirk Köln in einer dualen, betrieblichen Ausbildung. Die psychosoziale und

arbeitsbegleitende Betreuung sowie den berufsschulischen Unterricht leistet dabei der Verein IN VIA e.V. Seit Ausbildungsbeginn haben 9 der 11 Auszubildenden mit Beratung und Unterstützung des IN VIA e.V. einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt.

Der bislang erfolgreiche Verlauf dieses Ausbildungsganges, der von IN VIA begleitet wird, führt dazu, dass in Köln ein weiterer Ausbildungsgang starten wird und auch im Raum Bonn ein solches Ausbildungsprojekt im Herbst 2015 gestartet ist. Darüber hinaus sind auch in anderen Regionen des Rheinlandes unterschiedliche soziale Einrichtungen und Träger der Behindertenhilfe konkret an der Übernahme dieses Kölner Konzeptes interessiert.

### **3.3 Die Änderungen in der neuen LVR Richtlinie „aktion5“**

Die in der Anlage 1 beigefügten geänderten LVR-Richtlinien zum Programm „aktion5“ enthalten im wesentlichen 3 Änderungen:

- Aufnahme der Personen, die den Zielgruppen des § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX inhaltlich entsprechen und die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung nach § 68 Abs. 4 SGB IX für diesen Zeitraum gleichgestellt sind, um erfolgreiche Ausbildungsgänge weiterhin unterstützen zu können und die begonnenen Entwicklungen im Bereich der betrieblichen dualen Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung weiterhin unterstützend begleiten zu können,
- Die sprachliche Anpassung im Bereich des Gemeinsamen Unterrichts (vormals „integrative Beschulung“),
- Die Anpassung der Stundenuntergrenze von mindestens 18 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit an die gesetzlichen Vorgaben des SGB IX – mit einer Anpassung auf die Mindeststundenzahl von 15 Wochenarbeitsstunden, wenn dies behinderungsbedingt erforderlich ist. Diese Anpassung ist erforderlich, weil nur solche Arbeitsverhältnisse mit den anderen Unterstützungsinstrumenten im Rahmen der begleitenden Hilfe nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 SGB IX gefördert werden können.

### **4. Beschluss**

Der Sozialausschuss beschließt die Änderung der LVR-Richtlinien zum Programm „aktion5“ mit Wirkung zum 01.01.2016. Der geplante Mittelansatz von 20 Mio. EURO für die 5-jährige Programmlaufzeit bleibt davon unberührt.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R





**Ein regionales Programm der Integrationsämter  
des  
Landschaftsverbands Rheinland  
und des  
Landschaftsverbands Westfalen-Lippe  
zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

**Entwurf LVR-Richtlinien**

**Stand: 25.09.2015**

## Präambel

Nach Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention vom 26. März 2009 haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Um schwerbehinderten Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, sind konzentrierte Anstrengungen notwendig. Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind daher übereingekommen, mit den Maßnahmen des LVR- bzw. LWL-Budgets für Arbeit: aktion5 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu fördern und ihnen spezielle Instrumente zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt anzubieten.

Schwerpunkt des Programms ist die Förderung des Übergangs schwerbehinderter Schüler und Schülerinnen, schwerbehinderter Beschäftigter aus den Werkstätten für behinderte Menschen und von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Sonderprogramms aktion5 (2008-2012) soll mit den nachstehenden Richtlinien zum Förderprogramm **aktion5** fortgesetzt werden.

Dabei stellt das Förderprogramm **aktion5** einen Teil der Konzeption des „Budget für Arbeit“ der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe dar. Dieses „Budget für Arbeit“ beinhaltet alle Unterstützungsleistungen der beiden Landschaftsverbände für die unter § 1 Absätze 2 und 3 benannten Personen.

## § 1 Personenkreis

1) Gefördert wird die Eingliederung von besonders betroffenen gleichgestellten oder schwerbehinderten Menschen im Sinne der § 2 Abs. 3, 109 Abs. 2 und 3 SGB IX in den ersten Arbeitsmarkt. Die Leistungen aus diesem Programm können auch erbracht werden für Personen, die den Zielgruppen des § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX entsprechen und die nach § 68 Abs. 4 SGB IX für den Zeitraum einer betrieblichen Ausbildung gleichgestellt sind.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen nach den folgenden Absätzen 2-4.

2) Gefördert werden schwerbehinderte Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen, die sich gezielt und in Kooperation mit einem Integrationsfachdienst (IFD) auf ein Arbeitsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereiten möchten.

3) Gefördert werden schwerbehinderte junge Menschen aus Förderschulen oder aus dem Gemeinsamen Lernen, die sich gezielt und in Kooperation mit einem Integrationsfachdienst (IFD) auf ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereiten möchten.

- 4) Gefördert werden arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung.
- 5) Leistungen gem. §§ 2 und 3 dieser Richtlinien werden ungekürzt erbracht, wenn die zu fördernde Person als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird. Leistungen gem. §§ 2 und 3 dieser Richtlinien können ungekürzt erbracht werden, wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch weniger als 18 Stunden, wenigstens aber 15 Stunden, wöchentlich wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.
- 6) Gefördert werden gem. §§ 2 - 4 dieser Richtlinien Personen im Sinne der Abs. 1-5, die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Nordrhein-Westfalen eingehen. Gem. §§ 5 und 6 werden Leistungen an schwerbehinderte Menschen erbracht, die ihren Wohnsitz in NRW haben. Leistungen nach § 7 können für Projekte erbracht werden, wenn deren Antragsteller und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in NRW ansässig sind.

## **§ 2 Einstellungsprämie**

- 1) Für die Einstellung eines schwerbehinderten Menschen gem. § 1 in ein Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung kann dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin eine Prämie nach den nachfolgenden Maßgaben gewährt werden.
- 2) Der Abschluss eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses kann durch eine Einstellungsprämie in Höhe von 5.000 Euro prämiert werden. Die Zahlung der ersten Prämie in Höhe von 2.000 Euro erfolgt nach der Probezeit, die zweite Prämie in Höhe von 3.000 Euro wird im 13. Beschäftigungsmonat ausgezahlt.
- 3) Die Einstellungsprämie kann bei einem auf mindestens 12 Monate befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis 2.000 Euro betragen und wird nach der Probezeit ausgezahlt. Bei Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird im 2. Beschäftigungsmonat des Anschlussarbeitsverhältnisses die bereits gezahlte Prämie in Höhe von 2.000 Euro um weitere 3.000 Euro erhöht.
- 4) Für die unmittelbare Übernahme eines betrieblichen Auszubildenden, der nach § 68 Abs. 4 SGB IX während der Zeit der Berufsausbildung gleichgestellt ist, im gleichen Unternehmen in ein mindestens auf 12 Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis kann eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 EURO gewährt werden.
- 5) Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX.

### **§ 3 Ausbildungsprämie**

- 1) Eine Ausbildungsprämie kann bei einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt werden; hierzu gehören auch Ausbildungen gem. §§ 66 BBiG und 42m HwO.
- 2) Die Ausbildungsprämie in Höhe von 3.000 Euro kann zu Beginn einer Ausbildung geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Probezeit.
- 3) Nach Abschluss der Ausbildung und Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis können Leistungen nach § 2 in Anspruch genommen werden.

### **§ 4 Laufende Leistungen bei Einstellung eines Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**

- 1) Arbeitgeber, die eine/n Abgänger/in aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einstellen, können laufende monatliche Leistungen erhalten. Die laufenden Leistungen bestehen aus einem pauschalierten Minderleistungsausgleich in Höhe von 300 Euro bis 500 Euro je nach Lohnkostenhöhe bei einem nicht nach § 34 Abs.3 SGB IX geförderten Beschäftigungsverhältnis sowie der pauschalierten Erstattung des besonderen betrieblichen Betreuungsaufwands in Höhe von 210 Euro jeweils pro Monat.
- 2) Erfolgt die Beschäftigung nicht in vollem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit, reduzieren sich die Leistungen nach Satz 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit. In begründeten Einzelfällen kann der besondere betriebliche Betreuungsaufwand auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe von 210 Euro bewilligt werden.
- 3) Die Leistungen können für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bewilligt werden und werden rückwirkend halbjährlich ausgezahlt.

### **§ 5 Vorbereitungsbudget**

- 1) Zur beruflichen Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können Leistungen in Form eines Vorbereitungsbudgets für Schüler und Schülerinnen bereits während des berufsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussstufen und für die übrigen Personen der Zielgruppe nach § 1 zur Vorbereitung des Wechsels in den ersten Arbeitsmarkt bewilligt werden.
- 2) Das Vorbereitungsbudget kann individuell oder auch für die Qualifizierung von Gruppen erbracht werden.
- 3) Mit einem Vorbereitungsbudget können - nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 - u. a. gefördert werden:

- persönlichkeitsstärkende berufsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen in Bereichen der Sozialkompetenz,
- berufsbezogene Schulungen und Seminare,
- berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung,
- intensive Integrationsbegleitung am Arbeitsplatz (z. B. betriebliche Arbeitstrainings) und in berufsrelevanten Bereichen des Arbeits- und des sozialen Umfelds,
- integrationsunterstützende Patenschaften zugunsten des schwerbehinderten Menschen durch Mitarbeiter/innen des Betriebs / der Dienststelle oder
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung betrieblicher Praktika.

4) Leistungen von Schul- und Rehabilitationsträgern können durch dieses Budget nicht ersetzt werden und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ebenso können keine Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erbracht werden.

## **§ 6 Integrationsbudget zur Begründung eines Ausbildungs- oder eines Beschäftigungsverhältnisses**

- 1) Die berufliche Teilhabe von schwerbehinderten Menschen aus der Zielgruppe dieses Programms kann durch ein integrationsbegleitendes, am jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtetes Integrationsbudget gefördert werden. Damit sollen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und dem SGB IX, der Job-Center und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II, die Leistungen der Rehabilitationsträger gemäß § 33 SGB IX sowie die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Einzelfall ergänzt werden.
- 2) Voraussetzung für die Erbringung eines Integrationsbudgets ist, dass
  - ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für Personen gem. § 1 dieser Richtlinien angebahnt werden kann und
  - ein individueller Teilhabe- und Einarbeitungsplan besteht.
- 3) Das Integrationsbudget kann vor und bis zu 6 Monaten nach Aufnahme des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses beantragt werden. Dabei orientiert sich die zeitliche Dauer der Leistung an den individuellen Erfordernissen.
- 4) § 5 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Innovative Projekte**

- 1) Zeitlich begrenzte innovative Projekte, die den Zielen und Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechen, können durch Zuschüsse gefördert werden. Die Projekte dürfen gesetzliche Leistungen oder solche nach diesen Richtlinien nicht lediglich aufstocken oder ersetzen.

- 2) Gefördert werden können insbesondere Projekte, die den Übergang von Schülerinnen und Schülern aus Schulen oder von Abgängern/innen aus Werkstätten oder aus Einrichtungen der medizinischen Behandlung oder Rehabilitation unterstützen, sowie Projekte, die gendersensible Ansätze verfolgen und / oder Personen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigen oder neue Unterstützungsansätze für diese Personen entwickeln und erproben.
- 3) Die Förderung innovativer Projekte ist grundsätzlich auf einen Förderhöchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt.

## **§ 8 Programmdurchführung**

- 1) Zuständig für Leistungen nach diesen Richtlinien sind die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände in NRW in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet. Sie können dabei die IFD, die die Förderungen nach diesem Programm zum Teil einleiten, beteiligen.
- 2) Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie durch integrationsvorbereitende und unterstützende Maßnahmen und Leistungen zugunsten der zur Zielgruppe des Programms gehörenden Personen.
- 3) Die Integrationsämter richten Projektstellen ein, denen die Implementierung und die Durchführung der Leistungen obliegen. Aufgabe der Projektstellen ist es insbesondere, zur Implementierung der Leistungen in lokalen Netzwerken unter Einschluss der Werkstätten für behinderte Menschen, der Förderschulen und der IFD mitzuwirken und die Durchführung von Leistungen im Einzelfall zu begleiten. Sie sind ferner zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mittelvergabe und Steuerung der Leistungen. Die Projektstellen werden insbesondere mit den IFD, den Agenturen für Arbeit, den Job-Centern und optierenden Kommunen, den Werkstätten für behinderte Menschen, den Förderschulen, den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf bzw. den örtlichen Fürsorgestellen sowie den Einrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation eng zusammenarbeiten.
- 4) Die Leistungen der §§ 2-6 sind kombinierbar
- 5) Die Leistungen des Programms aktion5 können mit den anderen Maßnahmen und Förderprogrammen im Rahmen des „Budget für Arbeit“ der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe kombiniert werden.

## **§ 9 Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und Programmlaufzeit**

- 1) Das Programm wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Für die Leistungen stehen je Landschaftsverband 20 Millionen Euro zur Verfügung. Rechtsgrundlage sind § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV und § 14 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sowie Abs. 3 SchwbAV.

- 2) Die Leistungen dieses Programms sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig. Bei vergleichbaren Leistungen anderer Leistungsträger ergänzt aktion5 diese Leistungen, um eine Teilhabe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu ermöglichen.
- 3) Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Das Programm wird in der Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2017 durchgeführt und erfasst Förderanträge innerhalb dieses Zeitraums.
- 5) Die Änderung der Richtlinien des Programms aktion 5 für den Zuständigkeitsbereich des LVR-Integrationsamtes tritt zum 01.01.2016 in Kraft.